

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN DER STADTBIBLIOTHEK MANNHEIM

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 200, 581, berichtet S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) und der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 11.12.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Mannheim. Das Benutzungsverhältnis ist nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Die nachstehenden Gebühren gelten für alle Benutzer und alle Einrichtungen der Stadtbibliothek.

§ 2 Benutzungsgebühren

- 1) Die Stadtbibliothek erhebt folgende Benutzungsgebühren:

1. Jahresausweis für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	24,00 €
2. Jahresausweis für begünstigte Personen mit Nachweis ab 18 Jahren (Schüler, Studenten, Auszubildende, Empfänger von Leistungen nach SGB II oder XII, Teilnehmende der Freiwilligen Dienste, Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz)	10,00 €
3. Jahresausweis für Familien mit einer nach Nr. 2 begünstigten Person, die mit dem/der/den Erwachsenen in einem Haushalt lebt oder Paare, die im gleichen Haushalt leben	34,00 €
4. Jahres-Metropol-Card (Ausweis für die teilnehmenden Bibliotheken)	28,00 €
5. Dreimonatsausweis	9,00 €
6. Ausweis für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	kostenlos
7. Ausweis für die Nutzung für den pädagogischen Dienstgebrauch: Eine persönliche Anmeldung mit Personalausweis und Nachweis einer pädagogischen Tätigkeit ist erforderlich. Die Gültigkeit ist auf zwei Jahre begrenzt oder endet bei einer befristeten Tätigkeit mit deren Ende.	kostenlos
- 2) Personen, die keine Jahresgebühr zahlen, aber auch nicht nach den obigen Vorschriften von der Benutzungsgebühr befreit sind, bezahlen für eine Einzelausleihe pro Medium und für die Einzelnutzung von PCs und anderer elektronischer Geräte pro Vorgang 2,00 €
- 3) Die Versäumnisgebühren bei Überschreitung der Leihfrist betragen pro Medium:

1. in den Fällen von Abs. 1 Nr. 1 - 5 und Abs. 2	
• ab dem 1. Tag bis einschließlich des 6. Tages	2,00 €
• ab dem 7. Tag bis einschließlich des 13. Tages	4,00 €
• ab dem 14. Tag	8,00 €
2. in den Fällen von Abs. 1 Nr. 6 und 7 die Hälfte der unter Abs. 3 Nr. 1 genannten Gebühren.	
- 4) Gebühr für aufwandsabhängige Kosten:

- Ausdruck/Kopie pro DIN A 4 Seite	schwarz-weiß 0,20 €
	farbig 0,50 €
- Ausdruck/Kopie pro DIN A 3 Seite	schwarz-weiß 0,40 €
	farbig 1,00 €

- 5) Die Gebühren können für zeitlich begrenzte oder einmalige Aktionen als Werbemaßnahme von der Leitung der Bibliothek reduziert oder erlassen werden.
- 6) Die Gebühren für § 2 Abs.1 entstehen mit Anmeldung bzw. Verlängerung des Bibliotheksausweises, die Gebühren für Abs. 2 und 4 entstehen mit Inanspruchnahme und sind sofort zur Zahlung fällig. Die Versäumnisgebühren nach Abs. 3 entstehen bei Überschreitung der Leihfrist – auch ohne Benachrichtigung; sie sind spätestens zwei Wochen nach dem Entstehen der Gebühren zur Zahlung fällig.

§ 3 Verwaltungsgebühren

- 1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten, die durch besondere Umstände der Benutzer hervorgerufen werden, fallen folgende Verwaltungsgebühren an:

1. Bereitstellungsgebühr nach Vormerkung oder Bestellung pro Medium	1,00 €
2. Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust	6,00 €
3. Einarbeitung und Beschaffung von Medienerersatz	8,00 €
4. Mediensicherung (Transponderersatz)	3,00 €
5. Ersatzbeschaffung von Spieleteilen	3,00 €
- 2) Bei Verlust oder Beschädigung von Medien sind die Kosten für den Medienerersatz als besondere Auslagen in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu erstatten.
- 3) Die Verwaltungsgebühren entstehen mit Beendigung der öffentlichen Leistung bzw. der Verwaltungshandlung und werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- 4) Pädagogen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 zahlen für den Dienstgebrauch keine Bereitstellungsgebühr.
- 5) Für die Verwaltungsgebühren findet ergänzend die Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung – in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 4 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren ist,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebühren- oder Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist
 1. der Benutzer der Stadtbibliothek,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren der Stadtbibliothek Mannheim vom 01.01.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mannheim, den 11.12.2025
 Christian Specht, Oberbürgermeister